Die Anlegung der Mündelgelder.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Frank,
Gerichtsreferendar aus Weidenau in Westfalen.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. André.

A) Wirtschaftliche Bedeutung der Vorschriften über die Anlegung der Mündelgelder.

§ 1.

Sehr große Bedeutung: Umfang der Mündel- und Pflegschaftsgelder; häufige Bezugnahme im B. G. B., anderen Gesetzen, Satzungen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Verbände und Anstalten; Rückwirkung auf Anlegung der Gelder von Privatpersonen.

B) Geschichtliche Entwicklung.

§ 2.

Im Hinblick auf Anpassung der Vorschriften an die neuzeitliche Geldwirtschaft kann früherer Rechtszustand nur rein geschichtliches Interesse beanspruchen. Ausbildung von einschlägigen Rechtssätzen jeweils erst dann, wenn Vormundschaft aus eigennützigem Recht des Vormunds in öffentliches Amt zum Wohle des Mündels umgewandelt. Im römischen Recht vorzugsweise Anlegung in Grundstücken. Justinian grundsätzlich bloße Vermögensaufbewahrung ohne Anlegung. Im deutschen Recht sehr verschiedene Regelung, insbesondere oft Ablieferung der Gelder an die Obrigkeit vorgeschrieben. Wegen geringer Selbständigkeit des Vormunds keine näheren Bestimmungen im Allgemeinen Landrecht und code civil. Neuere Partikularrechte bei größerer Selbständigkeit des Vormunds eingehende Regelung. B. G. B. folgt der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. 7. 1875.

C) Welche Vermögenswerte sind anzulegen?

§ 3.

§ 1806 B. G. B. Mit Rücksicht auf Zweck der Vorschriften „Geld" nicht im rechtlichen Sinne, sondern im weitesten wirtschaft-

lichen Sinne = alle Werte, die in erster Linie als Tauschmittel bestimmt sind. Bei Beginn der Vormundschaft vorhandenes und später eingehendes Geld, sowie Ersparnisse des Vormunds und des Mündels. Ausgenommen sind: Bestehende Anlagen (Umwandlung nach pflichtgemäßem Ermessen des Vormunds); zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhaltende Gelder, dagegen nicht Gelder, die dauernd entbehrlich sind (Aufstellung eines Haushaltsplanes zwecks Abgrenzung); Gelder, bei denen vom Zuwendenden gemäß § 1803 von gesetzlicher Regelung abweichende Verwaltungsanordnungen getroffen sind.

D) In welchen Vermögenswerten ist die Anlegung zu bewirken?

I. Einteilung der Anlegungsarten.

§ 4.

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen auszuscheiden: Einteilungen nach Art der Bindung der Forderungen an die Person des Mündels und nach Person des Schuldners. Verwertbar nur Einteilung in regelmäßige (§ 1807) und an bestimmte Voraussetzungen gebundene außerordentliche Anlegungsarten (§§ 1808, 1811). Bei Auswahl mehr Wert auf Sicherheit als auf hohe Erträge zu legen.

II. Die einzelnen Anlegungsarten.

a) Die regelmäßige Anlegung (§ 1807 B.G.B.).

1. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden (§ 1807 Abs. 1 Ziffer 1).

aa) Landesgesetzliche Grundsätze über die Sicherheit.

§ 5.

§ 1807 Abs. 2. Diese hängt ab von richtiger Wertermittlung. Mit Rücksicht auf Schwankungen des Wertes außerdem Festsetzung einer Beleihungsgrenze. Wegen Verschiedenheit von Unterlagen und Einrichtungen für Wertermittlung Bestimmungen über Sicherheit der Landesgesetzgebung überlassen. Landesgesetzlicher Ausschluß der Beleihung bestimmter Grundstücksarten zulässig.

bb) Das preußische Recht.

§ 6.

Art. 73 A. G. z. B. G. B.: Beleihungsgrenze einerseits das Vielfache des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags (grobes aber kostenloses Verfahren) andererseits ein Bruchteil des durch bestimmte Taxen ermittelten Wertes, und zwar bei ländlichen Grundstücken $^2/_3$, bei städtischen Grundstücken $^1/_2$. Zugelassene Taxen: Taxen gewisser öffentlich-rechtlicher Grundkreditanstalten (Abänderung durch § 23 mit § 27 Abs. 2 des Schätzungsamtsgesetzes vom 8. 6. 1918: Bei ländlichen Grundstücken unmittelbar Beleihungsgrenze der Landschaften (Ritterschaften) maßgebend ohne Rücksicht auf Art der Ermittlung); Gerichtliche Taxen (umständlich, unzuverlässig und teuer, in neueren Landesteilen gar keine Vorschriften); bei städtischen Grund-

stücken Taxen öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten (grobes aber kostenloses Verfahren der Feststellung).

Mit Rücksicht auf Unzulänglichkeit der gerichtlichen Taxe Neuregelung durch das später in Kraft zu setzende Schätzungsamtsgesetz vom 8. 6. 1918 § 23: Zwecks besserer Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles grundsätzlich unmittelbare Ermittelung der Beleihungsgrenze durch neu einzurichtende öffentliche Schätzungsämter und bestehende Ortsgerichte und bei ländlichen Grundstücken durch die Landschaften (Ritterschaften); Höchstgrenze für Ermittlung durch Schätzungsämter; beibehalten Ermittlung nach Bruchteil der Taxe einer öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalt und nach dem Vielfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags.

cc) Die Beleihbarkeit des Erbbaurechts.

§ 7.

Streitfrage, ob Rechte, auf die nach Reichs- oder Landesrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften zur Anwendung kommen, auch hinsichtlich der Beleihung mit Mündelgeld den Grundstücken gleichstehen, jetzt durch gesetzliche Auslegung im bejahenden Sinne entschieden, da Erbbaurechtsverordnung vom 15. 1. 1919 Beleihbarkeit des Erbbaurechts voraussetzt und zwar auch mit Grund- und Rentenschulden. Tatsächliche Eignung der Rechte im Einzelfall jedoch meist zu verneinen, da einerseits keine Vorschriften über Beleihungsgrenze, andererseits meist ungeeignete Pfandobjekte wegen zeitlicher Begrenztheit oder Unsicherheit.

Daher auch für Beleihung des Erbbaurechts mit Mündelhypotheken in den §§ 18—20 der Verordnung besonders strenge Voraussetzungen: Nur Tilgungshypotheken mit genau bestimmten Tilgungsgrundsätzen und vorsichtige Wertermittelung. Neue Ausgestaltung des Erbbaurechts für Sicherheit der Hypotheken von wesentlicher Bedeutung. Für vor Inkrafttreten der Verordnung begründete Erbbaurechte bisherige Vorschriften maßgebend.

dd) Die Rentenschuld.

§ 8.

Rentenschulden für Anlage von Mündelgeld wegen Unkündbarkeit seitens des Gläubigers wenig geeignet. Bei Feststellung der Beleihungsgrenze Ablösungssumme maßgebend, da im Hinblick auf § 92 Abs. 3 Zw. V. G. nur diese hinreichend dinglich gesichert.

2. Forderungen gegen Reich und Bundesstaaten.

§ 9.

§ 1807 Abs. 1 Ziff. 2. Nicht nur Wertpapiere, sondern alle urkundlich festgestellten Forderungen gegen Reich und Bundesstaaten sind mündelsicher. Vorteile und Erleichterungen bei der Anlage in Buchschulden.

3. Forderungen mit Zinsgarantie des Reiches oder eines Bundesstaats.

§ 10.

§ 1807 Abs. 1 Ziff. 3. Nur urkundlich festgestellte Forderungen, also insbesondere Eisenbahnprioritäten mit Zinsgarantie, dagegen nicht Eisenbahnstamm- und -prioritätsaktien mit garantierter Dividende,

da Anteilscheine. Zinsgarantie muß bedingungslos und auf die Dauer gewährt sein.

4. Vom Bundes- bzw. Reichsrat für geeignet erklärte Forderungen.

§ 11.

§ 1807 Abs. 1 Ziff. 4. Wertpapiere im eigentlichen Sinne sind ohne Rücksicht auf Person des Schuldners für die Erklärung geeignet, wenn sie Forderungen verbriefen; in anderer Art urkundlich festgelegte Forderungen nur dann, wenn gegen inländische kommunale, d. h. sogenannte politische Körperschaften oder deren Kreditanstalten gerichtet. Die einzelnen Erklärungen des Bundes- bzw. Reichsrats.

5. Landesgesetzlich für geeignet erklärte Wertpapiere.

§ 12.

Art. 212 E. G. z. B. G. B. Nicht nur vorübergehende Geltung der landesgesetzlichen Vorschriften trotz Stellung des Art. 212, aber keine neuen Erklärungen, da Zuständigkeit des Bundes- bzw. Reichsrats, wohl aber einschränkende Abänderungen zulässig.

Preußisches Recht, Art. 74 A. G. z. B. G. B.: Bestimmte Schuldverschreibungen, also Wertpapiere, der Kirchenverbände; die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen gewisser öffentlich-rechtlicher Grundkreditanstalten, insbesondere landschaftliche und zwar auch entgegen der Ansicht von Cwilinski D. J. Z. 1900 S. 522, 1901 S. 132 zentrallandschaftliche Pfandbriefe; auf Grund von Kommunaldarlehn von preußischen Hypothekenaktienbanken ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen.

6. Sparkassenguthaben.

§ 13.

§ 1807 Abs. 1 Ziff. 5. Bedeutung für kleinere Mündelvermögen. Für Auslegung des Begriffs „öffentliche Sparkasse" Landesrecht nicht entscheidend, da reichsrechtliche Bestimmung. Mit Rücksicht auf Zweck der Vorschrift gewöhnlicher Sprachgebrauch nicht maßgebend, vielmehr nur Sparkassen öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder mit Haftung solcher Verbände. Zuständig für die Erklärung in Preußen gemäß Art. 75 § 1 A. G. z. B. G. B. Regierungspräsident im Einvernehmen mit Landgerichtspräsident.

b) Die aushilfsweise erfolgende Anlegung bei Banken und Hinterlegungsstellen.

§ 14.

§ 1808. Voraussetzung nicht Unmöglichkeit, sondern Unzweckmäßigkeit der regelmäßigen Anlegung. Dauernde Anlegung. Anlegung bei Reichsbank durch Geschäftsbestimmungen ausgeschlossen. Staatsbanken nur Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin und Bayrische Bank in Nürnberg.

Preußisches Recht, Art. 76 A. G. z. B. G. B.: Preußische öffentlich-rechtliche Bankanstalten und Frankfurter Bank als einzige Privatbank.

Ausschluß der ordentlichen Hinterlegungsstellen, also der Amtsgerichte, auf Grund des Vorbehalts in Art. 144 S. 2 E.G. z. B.G.B.

c) Die außergewöhnliche Anlegung kraft besonderer Gestattung des V.G. (Vormundschaftsgerichts).

§ 15.

§ 1811. Nach Ansicht des Kammergerichts R.J.A. 1913 S. 79, der Motive IV S. 1110 und der herrschenden Rechtslehre bezieht sich § 1811 nur auf verzinsliche Anlegung, nach richtiger Ansicht auf alle Arten der Nutzbarmachung der Gelder außer den in den §§ 1807, 1808 vorgesehenen. Gründe: Wortlaut, „Ausgaben" im Sinne des § 1806 nur Verwendung zu unmittelbarer Bedarfsbefriedigung, nicht nutzbare Verwertung dauernd entbehrlicher Gelder; § 1806 in § 1811 nur deshalb nicht erwähnt, weil erschöpfende Regelung der verzinslichen Anlegung in den §§ 1807, 1808; Folgerung aus der bekämpften Ansicht: Genehmigung zwar erforderlich zu der vom Gesetz als unbedingt sicher betrachteten verzinslichen Anlegung, da § 1810, nicht aber zu der weit gefährlicheren Anlegung in anderen Werten, daher Gefahr der Umgehung der Vorschriften über mündelsichere Anlegung, weil bei anderer Ansicht des V.G. über Zweckmäßigkeit der Anlage kein Einschreiten aus § 1837; kein Anhalt für bekämpfte Ansicht die ausdrückliche Vorschrift der Genehmigung in § 1821 Ziff. 4 und § 1822 Ziff. 3, da diese nicht wie § 1811 Sollvorschriften, sondern Mußvorschriften für bestimmte Anlegungsgeschäfte; Ansicht der Motive durch Wortlaut des ersten Entwurfs noch eher gerechtfertigt; Beispiel der Motive zu § 1667 E. I., jetzt § 1811.

Anlegung in Leibrente mit Gestattung des V.G. nach § 1811 erlaubt, nicht Genehmigung gemäß ausdehnender Auslegung der §§ 1821, 1822 (so Stürenberg Recht 1906 S. 676), da dortige Aufzählung genehmigungspflichtiger Geschäfte mit Rücksicht auf Verkehrssicherheit als erschöpfend anzusehen.

Gründe gegen Ansicht Josef's Arch. f. d. zivil. Prax. 117. Bd. 3. Heft S. 395, daß nicht verzinsliche Anlegung überhaupt verboten: Ausdrückliche Aufzählung genehmigungspflichtiger Anlegungsgeschäfte in den §§ 1821, 1822 ohne bestimmte Gesichtspunkte mit Rücksicht auf die Sicherheit; nicht ausdrücklich erwähnte Anlegungsarten oft von besonderem Interesse für Mündel.

Voraussetzungen der Gestattung nach § 1811: Sicherheit der Anlagen; besondere Gründe in Verhältnissen der einzelnen Vormundschaft, nicht allgemeine Zweckmäßigkeitserwägungen, nicht nur materielle Interessen des Mündels zu berücksichtigen, besondere Gründe in Person des Mündels, eines Angehörigen, in der Art der bestehenden Anlagen.

III. Geltungsbereich der landesgesetzlichen Ergänzungsvorschriften.

§ 16.

Landesgesetzliche Vorschriften über Feststellung der Sicherheit einer Hypothek, über Mündelsicherheit einer Sparkasse oder einer Bank

und über Ausschluß der Anlegung bei Hinterlegungsstellen haben ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit des Mündels oder Vormunds oder Sitz des zuständigen V. G. Geltung für das ganze Reichsgebiet, materielle Bestandteile des Reichsrechts.

Landesgesetzliche Bestimmungen über mündelsichere Wertpapiere beschränkt auf Staatsgebiet, wo Sitz des V. G., da durch Art. 212 in ihrer bisherigen Bedeutung aufrechterhalten.

E) Zeitpunkt der Anlegung.

§ 17.

Keine Bestimmungen. Frist für Ueberlegung, Vorbereitung und Ansammlung geeigneter Summen.

F) Vorschriften zum Schutze gegen Schädigung des Mündels.

§ 18.

Notwendig, da selbständige Auswahl durch Vormund und Regelung durch Ordnungsvorschriften.

Vorbeugende Maßregeln: Genehmigung des Gegenvormunds oder V. G. (§ 1810); Einschreiten des V. G. (§§ 1837, 1886); Klage des Mündels auf ordnungsmäßige Anlegung bzw. Herausgabe zu diesem Zwecke; Sperrvermerk (§§ 1809, 1816), Hinterlegung, Umschreibung, Verwandlung in Buchforderungen (§§ 1814, 1815, 1818).

Ersatzansprüche, wenn Schaden entstanden, gegen Vormund, Gegenvormund und V. G. bei schuldhafter Uebertretung positiver Vorschriften und sonstiger Pflichtverletzung (§§ 1833, 1848).

G) Die Wirkungen der Geldentwertung.

§ 19.

Durch die Geldentwertung große Vermögensverluste hinsichtlich der in Forderungen auf bestimmte Geldsummen angelegten Kapitalien; daher in Anbetracht der gesetzlichen Regelung Mündel ganz besonders betroffen. Eintreten der öffentlichen Körperschaften wegen schwieriger Finanzlage ausgeschlossen. Beseitigung oder Aenderung der Vorschriften über die Anlegung nicht zu befürworten, da Selbständigkeit des Vormunds und noch größere Wertschwankungen anderer als verzinslicher Anlagen.

Anhang.

I. Nachweis von Verzeichnissen der mündelsicheren Wertpapiere.
II. Nachweis der bundesstaatlichen Ergänzungsvorschriften.

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser) Marburg (Lahn).